

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d23ad7b4-12c2-33fe-aa0e-9f2ed1e63803>**Bibliografie**

Titel	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
Ämtliche Abkürzung	ProdSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-12

§ 29 ProdSG - Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 oder Nummer 13 Buchstabe a](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

